V-10 Schaffung von verbindlichen Standards für Geflüchtetenunterkünfte

Antragsteller*in:	Anna di Bari (KV Bochum)
Tagesordnungspunkt:	NRW der Vielfalt – mit diesen Projekten gestalten wir die vielfältige Gesellschaft (Einwanderung, Flucht, Frauen, Queer, …)

Kurzbeschreibung des Projekts, inklusive Beschreibung des Alltagsbezugs/-nutzen für die Wähler*innen

Oberstes Ziel bei der Unterbringung von Geflüchteten muss immer eine dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen. Bis jedoch dieses Ziel erreicht wird, ist es notwendig, dass landesweit verbindliche und ambitionierte Mindeststandards in den Gemeinschaftsunterkünften bestehen. Somit wird garantiert, dass es eine flächendeckend menschenwürdige Unterbringung gibt, die außerdem wichtig für eine gelingende Integration ist.

Welches übergeordnete Ziel setzt das Projekt um (z.B. Verkehrswende)?

Wichtiger Schritt zur Umsetzung von gelingender Integration

In erster Linie wird damit den Menschen geholfen, die in Sammelunterkünften untergebracht und den Bedingungen vor Ort ausgesetzt wird. Auch werden Forderungen von Bündnispartner*innen und NGOs ernst genommen und umgesetzt.

Kritisch begleitet werden muss der Einwand, dass mit höheren Standards auch die Kosten für die Kommunen steigen. Daher muss für eine finanzielle Ausstattung der Kommunen gesorgt werden.

Worin besteht der Beitrag zur Schärfung des grünen Profils, worin die Möglichkeit der kommunikativen

Die Corona-Krise zeigt, dass die aktuelle Landesregierung die Lebenssituation von Menschen mit Fluchthintergrund nicht mitdenkt. Das muss sich in der nächsten Legislatur ändern: Als starke Grüne müssen wir uns dafür einsetzen, dass wieder der Grundsatz gilt, auch und besonders Personengruppen mitzudenken, die von politischen Gegner*innen vergessen oder bewusst außen vor gelassen werden.

Wie wird das Projekt konkret umgesetzt (verwaltungstechnisch, rechtlich, finanziell, zeitlich?

Notwendig ist die Schaffung von rechtlich verbindlichen Standards für alle Stellen der Geflüchtetenunterbringung in NRW. Je nach festgesetzten Standards ist mit Mehrkosten für die Unterbringung zu rechnen, wobei langfristig bei gelingender Integration mit deutlicher Kostenersparnis zu rechnen ist.

Für die Umsetzung steht im ersten Schritt eine Evaluierung der Heterogenität der aktuellen Unterbringungssituation und Entwicklung neuer Standards an. Anschließend daran muss ein Zeitablauf für die Umsetzung in den Kommunen folgen

Unterstützer*innen

Sebastian Pewny (KV Bochum); Frederik Paul Antary (KV Ennepe-Ruhr); Patrick Voss (KV Wesel); Björn Maue (KV Mülheim); Max Lucks (KV Bochum); Michael Röls (KV Dortmund); Moritz Oberberg (KV Bochum); Raphael Dittert (KV Bochum); Vicki Marschall (KV Bochum); Jenny Brunner (KV Dortmund); Tareq Alaows (KV Wesel); Karsten Finke (KV Bochum); Sonja Lohf (KV Bochum); Nicola Dichant (KV Köln); Leon Schlömer (KV Köln); Mali Conrad Stötzel (KV Duisburg); Anna Leonore Kipp (KV Köln); Sarah Jentsch (KV Duisburg); Jan Tecklenburg (KV Köln); Daniel Gorin (KV Bochum); Roland Fischer (KV Bochum); Jörg Obereiner (KV Ennepe-Ruhr); Marcus Lamprecht (KV Viersen); Martina Lilla-Oblong (KV Gelsenkirchen); Bettina Herlitzius (KV Aachen); Philipp Noack (KV Aachen)

Ergänzungen (Anhang):

- Es geht hierbei besonders um **kommunale Gemeinschaftsunterkünfte** (GUs). Diese werden kommunal betrieben oder über Ausschreibungen von Trägern (Zum Umgang mit den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW folgt unten eine kurze Ausführung)
- Bundesweit gibt es keine Mindeststandards. Einige Bundesländer legen solche verbindlich fest, Nordrhein-Westfalen hingegen gibt nur Empfehlungen heraus.
  Auch gibt es seit 2017 ein Landesgewaltschutzkonzept für die Landeseinrichtungen dieses ist jedoch nicht für die kommunalen Einrichtungen verpflichtend[1].
- Bei der Erarbeitung der Mindeststandards sollten die Forderungen des Flüchtlingsrat NRW e.V. berücksichtigt werden. Forderungen abrufbar unter: https://www.frnrw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-in-den-kommunen/unsere-forderungen-verpflichtende-mindeststandards.html
- Einige Kommunen haben in der Vergangenheit selbst Unterbringungskonzepte mit Standards formuliert. Das ist wünschenswert und mit der Forderung soll nicht die Autonomie der Kommunen eingeschränkt werden, der Grundsatz der *kommunalen Selbstverwaltung* soll nicht umgangen werden. Die Erstellung von Unterbringungs- (sowie Betreuungs- und Integrations-)Konzepten soll auch weiterhin möglich sein, jedoch sollen dabei *mindestens* landesweit verabschiedete Standards eingehalten werden und auch gelten, wenn keine kommunalen Standards beschlossen sind.
- Der Mehrwert entsteht dabei, da gesichert wird, dass auch bei fehlender kommunaler Initiative zur Schaffung von (ambitionierten) Standards eine menschenwürdige Unterbringung garantiert wird, die eine schnelle und erfolgreiche Integration ermöglicht. Damit wird vermieden, dass der politische Kampf in allen Kommunen geführt werden muss und es bei fehlenden Mehrheiten keine hinreichenden Standards gibt. Auch lässt sich auf Landesebene die Kostenfrage anders diskutieren. Hierfür dürfen nicht die Kommunen, die sich vielerorts bereits in schwierigen finanziellen Situationen befinden, mehr belastet werden. Würde auf Landesebene diese Thematik diskutiert, könnte also zeitgleich über den finanziellen Bedarf für die Umsetzung debattiert werden. (Es sollte nicht einfach angenommen werden, dass durch höhere Standards auch langfristig höhere Kosten entstehen. Für eine seriöse Einschätzung des Kostenbedarfs sind allerdings umfassende, qualifizierte Analysen notwendig.)

Bezug zu vergangener Initiative der Grünen Landtagsfraktion NRW

Ebenfalls im Jahr 2018 wurde von der Grünen Landtagsfraktion der Antrag „Für eine menschenwürdige und integrative Unterbringung: Kommunen stärken – keine Kasernierung von Geflüchteten“[2] eingebracht. In diesem Rahmen wurden der aktuelle Stand und der Kurs der schwarz-gelben Landesregierung, etwa mit dem Fokus auf den integrationshinderlichen Anker-Zentren, kritisiert.

[1] https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf
[2] https://gruene-fraktion-nrw.de/parlament/fuer-eine-menschenwuerdige-und-integrative-unterbringung-kommunen-staerken-keine-kasernierung-von-gefluechteten/

Anschließend wird auf die „Eckwerte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW“ vom 22. Dezember 2015 verwiesen. Eine solche (weiterentwickelte Lösung könnte Grundlage für eine verbindliche Lösung sein, die für alle Einrichtungen, unabhängig von Zuständigkeit und Trägerschaft gelten.)

Inhaltlich relevant für die Standards in Sammelunterkünften sind dabei:

- Die integrative Gestaltung und daher die Reduzierung der Aufenthaltsdauer
- Das Recht auf Bildung und Beschulung von Kindern und Jugendliche von Anfang an zu ermöglichen
- Die Einrichtung von kindgerechten Räumlichkeiten mit altersentsprechenden Spiel- und Lehrangeboten
- Die strukturelle Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Landeseinrichtungen sicherzustellen

Die darin genannten Forderungen sollen weiterverfolgt werden und ergänzt werden, um langfristig ein komplettes Konzept zu erstellen. Berücksichtigung finden sollten folgende Felder:

- Integrationspolitische Zielsetzung
- Angebote, die daraus hervorgehen
- Personelle Ausgestaltung, Personal und Personalmanagement: Sozialarbeiterische Leistungen und Leistungen anderer Berufsgruppen (z.B. Kultur- und Sprachmittler*innen („Sozialbetreuer*innen“)
- Medizinische Versorgung
- Organisatorische Rahmenbedingungen und Kooperation mit Externen
- Angebote für besonders schutzbedürftige Gruppen, etwa aufgrund von Alter, Geschlecht, Sexualität, Religion oder Mehrfach-Diskriminierung
- Räumliche Verteilung
- **Die Aufenthaltsdauer in den Unterkünften**[3]
- Monitoring und Evaluierung des Konzeptes

Wichtig ist außerdem, dass evaluiert wird, welche Verbesserung der Aufnahmeeinrichtungen in Zuständigkeit des Landes NRW es braucht

Grundlage für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen finden sich in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustA VO)[4] unter Kapitel 3, §7 und § 8

LEA: Landeserstaufnahmeeinrichtung

[3] Die Aufenthaltsdauer in den Unterkünften soll an jeder Stelle kurzgehalten werden. Zuletzt wurde besonders die vermehrte lange Aufenthaltsdauer in Landesaufnahmeeinrichtungen kritisiert. Auch wurde 2019 vom MKFFI mit einem Erlass die maximale Aufenthaltszeit auf 24 Monate ausgeweitet.

[4] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16320&ver=8&val=16320&sg=1&menu=1&vd_back=N

Nach Erlass des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration in NRW sind alle Personen, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen, verpflichtet, sich persönlich bei der LEA in Bochum zu melden. Der Aufenthalt soll dort nur einige Stunden andauern[5]

EAE: Erstaufnahmeeinrichtungen
Aus der LEA werden Asylsuchende i.d.R. aus der LEA in eine der fünf Erstaufnahmeeinrichtungen gebracht (Städte Bielefeld, Essen, Köln/Bonn, Mönchengladbach, Unna). Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen Kommune unter Aufsicht der jeweiligen Bezirksregierung. In der Regel beträgt der Aufenthalt zwischen einer Woche und zehn Tagen. Dann erfolgt der Transfer in eine ZUE.

ZUE: Zentrale Unterbringungseinrichtung
In NRW gibt es etwa 30 ZUEen und liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierung. „Für die Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden werden privatgewerbliche oder gemeinnützige Betreuungsdienstleister beauftragt."[6]

- Diese Unterbringungsformen haben in ihrer Funktion, der Zuständigkeit der Behörden sowie der Aufenthaltsdauer deutliche Unterschiede. Daher sind auch die Anforderungen, die an die Einrichtungen gestellt werden, sehr unterschiedlich. Trotzdem ist die Notwenigkeit für verbindliche Standards in der jeder der jeweiligen Unterbringungsformen gegeben. Diese müssen im Rahmen einer Gesamtkonzeptionierung erarbeitet werden.
- Natürlich ergibt sich aus diesen unterschiedlichen Einrichtungen auch eine sehr unterschiedliche Anforderung an die Standards und Anforderungen in den Einrichtungen. Dafür muss in einem geeigneten Format mit verschiedenen Akteur*innen wie dem Flüchtlingsrat NRW evaluiert werden, wie die Situation aktuell ist und welche Bedarfe ungedeckt sind.

.

[5] https://www.frnrw.de/service/suche-neu/artikel/betriebsaufnahme-der-landeserstaufnahmeeinrichtung-nrw-in-bochum.html
[6] https://www.frnrw.de/service/suche-neu/artikel/zentrale-unterbringungseinrichtungen-zue.html